

Neufassung des Bundesumzugsgesetzes; 1. Anwendungshinweise; 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Neufassung des Bundesumzugsgesetzes; 1. Anwendungshinweise 2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift

- RdSchr. d. BMI v. 3. 1. 1991 - D III 5 - 222 101/10 -

Das Bundesumzugsgesetz ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 neugefaßt worden. Das Gesetz ist am 18. Dezember 1990 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2682 verkündet worden. Das Bundesumzugsgesetz ist rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

1. Aus diesem Anlaß gebe ich zur Anwendung des neuen Bundesumzugsgesetzes folgende Hinweise:

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter sind nicht mehr ausdrücklich ausgeschlossen, weil für sie Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nicht praktisch werden. Frühere Polizeibeamte auf Widerruf sind nicht mehr aufgeführt, weil seit dem 1. Juli 1976 für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf nach dem Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Zu § 2 (Anspruch auf Umzugskostenvergütung)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 muß die Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 4 Abs. 3 vor dem Umzug zugesagt werden. Von dieser Voraussetzung ist abzusehen, wenn im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes eine zeitgerechte Beantragung der Zusage nicht möglich war.

Die Umzugskostenvergütung ist bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Berechtigten ist das die letzte Beschäftigungsbehörde, bei den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bezeichneten Personen die letzte Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen.

Nach § 2 Abs. 3 wird Umzugskostenvergütung nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt ist. Diese Frist kann von der obersten Dienstbehörde in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängert werden. Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung des Gesetzes zugesagt worden, beginnt die Fünf-Jahres-Frist mit der Verkündung (§ 16 Abs. 2).

Zu § 3 (Zusage der Umzugskostenvergütung)

Die frühere Regelung, daß der neue Dienstort auch ein anderer Ort als der bisherige Wohnort sein mußte, ist weggefallen, da in diesem Falle die Wohnung im neuen Dienstort und damit im Einzugsgebiet liegt und bereits aus diesem Grunde die Zusage der Umzugskostenvergütung ausgeschlossen ist.

Die neue Definition des Einzugsgebietes stellt nicht mehr auf die Entfernung zwischen der Wohnung und der Gemeindegrenze des neuen Dienstortes ab. Maßgebend ist nunmehr - unabhängig vom Verlauf der Gemeindegrenze - die Entfernung von der Wohnung zur neuen Dienststätte.

Nach der neuen Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d ist die Zusage der Umzugskostenvergütung auch dann nicht zu erteilen, wenn der Berechtigte auf sie unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

Zu § 4 (Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen)

Die Umzugskostenvergütung kann nach der Neuregelung auch erteilt werden

- aus Anlaß der Zuweisung nach § 123 a BRRG,
- aus Anlaß der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,